

Zur Glaubhaftigkeitsbegutachtung von Mädchen und Jungen als verletzten ZeugInnen

Das BGH-Urteil vom 30. Juli 1999 zur Glaubhaftigkeitsbegutachtung im Rahmen von Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zielt auf die Standardisierung im Umgang mit Aussagen von verletzten ZeugInnen bei Gericht. Danach geht es um ein Verfahren zur qualitativen Analyse von Aussagemerkmalen (vgl. Steller & Köhnken, 1989; Greuel, 1997; Behruzi & Undeutsch, 2001; Volbert, 2003).¹

Dieses Verfahren geht von der so genannten Nullhypothese aus, die beinhaltet, dass **keine** sexualisierten Übergriffe stattgefunden haben, die Aussage eines Kindes gilt zunächst als **falsch**. Die Entstehungsbedingungen der Aussage des Mädchens/Jungen werden zum Gegenstand der Begutachtung, und die Nullhypothese gilt so lange, bis ihre Fehlerhaftigkeit nachzuweisen ist. Häufig kann eine Nullhypothese weder verifiziert noch falsifiziert werden.

Vorteile von Glaubhaftigkeitsgutachten

Positiv anzumerken ist, dass es nunmehr für Gutachterinnen und Gutachter eine Systematik gibt, nach der sie die Aussagen von verletzten Mädchen und Jungen überprüfen können. Dabei wird die situationsabhängige Glaubhaftigkeit der Berichte analysiert (Realkennzeichen, Kompetenzanalyse, Konstanzanalyse, Fehlerquellenanalyse, Motivationsanalyse).

Nachteile von Glaubhaftigkeitsgutachten

Negativ anzumerken ist, dass das Verfahren bisher empirisch nicht abgesichert ist und „eine geringere Treffsicherheit als der Lügendetektor“² besteht. Auch Prof. Dr. Ernst F. Plaum sieht keine Veranlassung zu der Annahme, dass die Methode „aus wissenschaftlich-psychologischer Sicht ... eine besonders gut gesicherte Validität innerhalb des gesamten verfügbaren Methodenspektrums“ aufweist, da ein verlässliches Außenkriterium zur Überprüfung – etwa ein von der zu validierenden diagnostischen Methode unabhängiges Verfahren zur Aussagequalität von verletzten ZeugInnen – bis dato fehlt (Plaum, 2008).

So werden bestimmte Gruppen von Gewalt betroffenen Kindern durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zur Glaubhaftigkeitsbegutachtung deutlich schlechter gestellt, wenn sie als **nicht** verletzt gelten und eine Gerichtsentscheidung im Zweifel für den Angeklagten getroffen wird. Dies beinhaltet ein strafrechtliches Denken, das sich unter dem Gesichtspunkt einer Kindeswohlgefährdung als äußerst bedenklich erweist.

Was die „Unwahrannahme“, also die oben erwähnte Nullhypothese, einer Aussage betrifft, so wäre nach Prof. Dr. Ernst F. Plaum ein psychologisches hypothesengeleitetes Vorgehen zu fordern – statt eines juristisch zu rechtfertigenden –, das sich

¹ Außer der Bundesrepublik haben sich alle deutschsprachigen Länder von der Methode distanziert; im englisch-angloamerikanischen Bereich wird sie überhaupt nicht angewandt.

² vgl. Prof. Dr. Jörg M. Fegert, 4. November 2008

nicht von vornherein als „parteiisch“ zugunsten einer Seite der beteiligten Personen erweist.³

Wenn wir uns mit der Psychodynamik sexualisierter Gewaltübergriffe beschäftigen, begegnen wir der Problematik des Schweigegebotes, mit dem sich verletzte Zeuginnen auseinander setzen. So dauert es meist sehr lange, bis betroffene Mädchen und Jungen den Mut fassen, ihre Erfahrungen anzudeuten. Erst nach einer Phase des Testens, in der die Kinder einzuschätzen suchen, ob sie von ihrem Gegenüber ernst genommen werden, sind sie in der Lage, zunächst „häppchenweise“ (vgl. Schallek, 2008) zu berichten. Sie brauchen also eine **zugewandte** und **ermutigende** Person, um sich überhaupt mitteilen zu können, nicht aber eine/n im Sinne der Glaubhaftigkeitsbegutachtung **neutrale(n)** Zuhörer/in, der/die dem verletzten Mädchen/Jungen signalisiert, dass der Wahrheitsgehalt der Geschichte sowie mögliche suggestive Elemente erst einmal überprüft werden müssen.

Ein solches Vorgehen entmutigt Kinder mit sexualisierter Gewalterfahrung, die ja durch physische/psychische/emotionale Abhängigkeit, durch ambivalente Gefühle sowie durch Missachtung von Grenzen gekennzeichnet ist, und lässt sie ggf. Abstand von weiteren Eröffnungen nehmen.

Zur Frage der Suggestibilität

Die Frage der Suggestibilität von verletzten Kindern wird sowohl in Fachkreisen als auch in der Öffentlichkeit nach wie vor kontrovers diskutiert, wobei auch hier keine endgültig gesicherten Grundraten vorliegen.

Die Methode der aussagepsychologischen Begutachtung eignet sich nicht, so meinen ihre VertreterInnen, wenn suggestiv wirkmächtige Faktoren vorliegen (vgl. Volbert & Pieters, 1996; Steller, 1997). Zu Recht wird auf die Situationsabhängigkeit von Verhalten hingewiesen, was suggestive Elemente nicht nur im Vorfeld, sondern auch während der Begutachtung impliziert. So darf die Wechselwirkung zwischen UntersucherIn und der zu untersuchenden Person mit ihren individuellen situativen bzw. sozio-psychischen Gegebenheiten nicht unterschätzt werden.

Gehen wir davon aus, dass bei real stattgefundenener sexualisierter Gewalt mit post-traumatischen Belastungsstörungen zu rechnen ist, ergeben sich aus der aussagepsychologischen Untersuchungssituation Bedingungen, die das Aussageverhalten der verletzten Zeuginnen zumindest beeinflussen können. Damit ist die Brauchbarkeit der so genannten Realkennzeichen in Frage zu stellen (vgl. Hinckeldey & Fischer, 2002; König & Fegert, 2006).

³ Im Gegensatz zu anderen psychodiagnostischen Problemstellungen gibt es beim Thema unwahrer Beschuldigungen bzw. Falschaussagen und/oder unbegründeter Anzeigen im Rahmen von Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung keine endgültig gesicherten Feststellungen zu Grundraten. Allerdings gehen WissenschaftlerInnen von etwa zwei bis zehn Prozent aus (vgl. Bulkley, 1989; Rogers, 1990; Kirchoff, 1994; Weber & Rohleder, 1995), was von den mit Hilfe von aussagepsychologischen Verfahren gewonnenen Grundraten in bemerkenswerter Weise abweicht (vgl. Arntzen, 1983). Demnach weisen 30-40% der Untersuchungen negative Urteile zur Glaubhaftigkeit der verletzten Zeuginnen auf.

Welche Gruppen von Kindern werden schlechter gestellt?

Hier weisen wir insbesondere auf jene Mädchen und Jungen hin, die zum Zeitpunkt der Übergriffe **sehr jung** sind/waren, über **wenig Erinnerung** verfügen und/oder die sich in **großer Abhängigkeit** vom Täter/von der Täterin befinden/befanden. Wollen sie einzelne Mitglieder des **sozialen Umfelds schützen** und sie demzufolge nicht in ihre Aussage mit einbeziehen, entsteht Verwirrtheit und ihre Angaben werden möglicherweise inkohärent. Bestehen zusätzlich **intellektuelle Einschränkungen** oder ist seit den sexualisierten Übergriffen **viel Zeit verstrichen**, ist die strafrechtliche Verwertbarkeit von Kinderaussagen äußerst problematisch. Einer Glaubhaftigkeitsbegutachtung standzuhalten, wird für Mädchen und Jungen umso schwieriger, wenn sie **psychiatrische Symptome** aufweisen oder über eine **lange Zeit** sexualisierte Gewalt stattgefunden hat. Gerade in diesem Fall ist es für verletzte ZeugInnen kaum möglich, sich im Sinne von Realkennzeichen an **besondere** Vorkommnisse zu erinnern, da die Gewalt ja an der Tagesordnung war.

Welche Gruppen von Kindern werden besser gestellt?

Dagegen enthalten die Aussagen von jenen Mädchen und Jungen, die bereits **älter** sind, sich **sprachlich gut** ausdrücken können (also normal intelligente Mittelschicht- und Oberschichtkinder), **vor kurzem stattgefundenere Ereignisse** beschreiben und die **nicht** oder **wenig verstrickt** sind in die Beziehung mit einer nahe stehenden Vertrauensperson, viele Realkennzeichen. Diese Gruppe von Kindern ist im Allgemeinen in der Lage, Erlebtes frei vorzutragen, besonders dann, wenn sexualisierte Gewalt durch einen **Fremdtäter** ausgeübt wurde und ein **vertrautes soziales Hilfesystem** Unterstützung gewährt.

Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen ist zusammenfassend zu konstatieren, dass vor allem jene Kinder im Rahmen von Glaubhaftigkeitsbegutachtungen benachteiligt werden, die über einen restringierten Sprachcode, geringere Intelligenz und eingeschränkte kognitive Fähigkeiten verfügen, die besonders lang andauernde sexualisierte Gewalt durch eine Person aus dem sozialen Nahraum erlebten und unter ausgeprägten posttraumatischen Folgeerscheinungen leiden. Die in der Forschung hinlänglich verifizierte innere Logik sexualisierter Übergriffe sowie die daraus entstehenden Folgen finden bedauerlicherweise im Rahmen der aussagepsychologischen Begutachtung zu wenig Berücksichtigung. So gilt die in Artikel 3 des Deutschen Grundgesetzes garantierte Gleichheit vor dem Gesetz nicht mehr umfassend, wenn die besonderen Voraussetzungen verletzter ZeugInnen aus dem Blick geraten.

Was ist zu tun?

Einzelfallorientiertes Vorgehen im Rahmen einer ganzheitlichen Diagnostik ist anzustreben, um verletzte ZeugInnen in ihrer jeweiligen konkreten Situation gerecht werden zu können, auch wenn ein solches Vorgehen ebenfalls die Gefahr eines Irrtums birgt (vgl. Dahle, 1997).

Leider, so stellt Prof. Plaum fest, „... bleibt den Gutachterinnen/Gutachtern

überlassen, wie sie ‚integrativ‘ vorgehen, um ein abschließendes Urteil zu bilden.“ (vgl. Greuel, 1997)

Konsens besteht in der Wissenschaft dahingehend, dass monomethodale psychodiagnostische Verfahren wenig Bestand haben und ergänzende Vorgehensweisen eingesetzt werden sollten. Im Zusammenhang der Begutachtung von verletzten ZeugInnen lehnen die AnhängerInnen der Aussagepsychologie allerdings derzeit ergänzende psychodiagnostische Verfahren ab, da ihnen „kein diagnostischer Wert bei einer Missbrauchsproblematik zukomme“ (vgl. Praxis der Rechtspsychologie, 1999).

Keine seriöse Einzelfalldiagnostik darf sich aber nur auf eine einzige Methode verlassen. Denn: Je breiter die Informationsbasis, desto eher sind sichere Entscheidungen nach dem Konvergenz-Divergenz-Prinzip möglich. Bei einem multimethodalen, mehrstufig konzipierten diagnostischen Prozess sind auch Instrumente sinnvoll, denen, global betrachtet, keine hinreichende Validität entspricht.

Das häufige Fehlen eindeutiger, so genannter harter Beweise gerade im Rahmen von Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung erfordert ergänzende wissenschaftlich fundierte Methoden zum Nachweis der Übergriffe.

Ob in diesem Zusammenhang auch neuere Erkenntnisse und Möglichkeiten der Hirnforschung (vgl. Fabiani et al., 2000) berücksichtigt werden können, bleibt abzuwarten.⁴

Die aktuelle Praxis der Glaubhaftigkeitsbegutachtung ist vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen unter Einbeziehung neuerer wissenschaftlicher Erkenntnisse zu überprüfen. Im Rahmen von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sollte allerdings zuallererst die kindliche Aussage ohne wenn und aber im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit stehen.

© Eva-Maria Nicolai

BAG FORSA e.V. (Bundesarbeitsgemeinschaft fem. Organisationen gegen sexuelle Gewalt an Mädchen und Frauen), Vorstand

⁴ vgl. <http://www.heise.de/tp/r4/artikel/25/25960/1.html>
<http://www.studgen.uni-mainz.de/578.php>
sowie Markowitsch & Siefer, 2007

Literatur

- Arntzen, F. (1983). Die Grenzen experimenteller Verfahren in der Forensischen Aussage-Psychologie. Zeitschrift für Experimentelle und Angewandte Psychologie, 30 (S. 523 – 528)
- Behruzi, K. & Undeutsch, U. (2001). Gründe für das Verschweigen sexuellen Missbrauchs – Ergebnisse einer Analyse der Aussagen von Opferzeugen. In W. Bilsky & C. Kähler (Hrsg.), Berufsfelder der Rechtspsychologie. Dokumentation der 9. Arbeit
- Bulkley, J. A. (1989). The impact of new child witness research on sexual abuse prosecutions. In S. J. Ceci, D. F. Ross & M. P. Toglia (Eds.), Perspectives on children's testimony (pp. 208 – 229). New York: Springer
- Dahle, K.-P. (1997). Wege zu einem linguistischen "Wahrheitstest"? Diagnostica, 43 (S. 3 – 26)
- Fabiani, M., Stadler, M. A. & Wessels, P.M. (2000). True but not false memories produce a sensory signature in human lateralized brain potentials. In Journal of Cognitive Neuroscience 12/6 (pp. 941 – 949)
- Fegert, J. M. (4. November 2008). Umgang mit von sexuellem Missbrauch betroffenen Mädchen und Jungen – Entwicklung, Etablierung, Qualität und Zusammenarbeit der Hilfesysteme. Symposium im Rahmen einer vierteiligen Veranstaltungsreihe. Berlin
- Greuel, L. (1997). Suggestibilität und Aussagezuverlässigkeit – ein (neues) Problem in der forensisch-psychologischen Praxis? In L. Greuel, Th. Fabian & M. Stadler (Hrsg.), Psychologie der Zeugenaussage (S. 211 – 220). Weinheim: Psychologie Verlags Union
- Hinckeldey S. v. & Fischer, G. (2002). Psychotraumatologie der Gedächtnisleistung. München: Ernst Reinhard
- Kirchoff, S. (1994). Sexueller Missbrauch vor Gericht. Bd. 1. Opladen: Leske + Budrich
- König, C. & Fegert, J. M. (2006). Glaubhaftigkeitsbeurteilung unter Berücksichtigung der individuellen Voraussetzungen der Opferzeugen. Nervenheilkunde, 9 (S. 697 – 796)
- Markowitsch, H. J. & Siefer, W. (2007). Tatort Gehirn. Auf der Suche nach dem Ursprung des Verbrechens, Frankfurt New York: Campus Verlag
- Plaum, E. F. (2008). Probleme der psychologischen Begutachtung von Kindern als Opfer. In Interdisziplinäre Fachzeitschrift der DGgKV, Jahrgang 9, Heft 2 (S. 102 – 121)
- Praxis der Rechtspsychologie 9 (1999, H. 2). BGH-Gutachten - Aussagepsychologie

Rogers, M. L. (1990). Coping with alleged false sexual molestation: examination and statement procedures. IPI Journal, 2. http://www.ipt-forensics.com/journal/volume2/j2_2_1.htm Rev. 01.09.2008

Schallek, M. (19. September 2008). Nie etwas passiert? – Die falsche Anschuldigung auf dem Prüfstand. Fachvortrag 25 Jahre Wildwasser. Berlin

Steller, M. (1997). Grundlagen und Methoden der Glaubwürdigkeitsbegutachtung bei Kinderaussagen. In A. Warnke, G.-E. Trott & H. Remschmidt (Hrsg.), Forensische Kinder- und Jugendpsychiatrie (S. 128 – 140). Bern: Hans Huber

Steller, M. & Köhnken, G. (1989). Criteria-Based-Statement Analysis. In D. C. Raskin (Ed.), Psychological methods in criminal investigation and evidence (pp. 217 – 245). New York: Springer Publ. Com.

Volbert, R. (2003). Suggestibilität. In K. D. Kubinger & R. S. Jäger (Hrsg.), Schlüsselbegriffe der Psychologischen Diagnostik (S. 395 – 398). Weinheim: Beltz Verlag / PVU

Volbert, R. & Pieters, V. (1996). Suggestive Beeinflussung von Kinderaussagen. Psychologische Rundschau, XLVII (S. 183 – 198)

Weber, M. & Rohleder, Ch. (1995). Sexueller Missbrauch. Münster: VOTUM Verlag